



Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)
- Bereich Zentrale Dienste -
Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal (Pfalz)
www.frankenthal.de

Amtsblatt der Stadt Frankenthal (Pfalz) für öffentliche Bekanntmachungen

Nummer: 06/2026
Datum: 11.02.2026

Inhalt

Seite 60

- Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zum Fastnachtsdorf

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.frankenthal.de/amsblatt.

Allgemeinverfügung zum Fastnachtsdorf am 14.02.2026

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) erlässt gemäß der §§ 1 Abs. 1, 9 Abs. 1 Satz 1, 22, 24, 88 bis 91 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG), in der jeweils gültigen Fassung, und des § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der allgemeinen Ordnungsbehörden, in der jeweils gültigen Fassung, und § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), in der jeweils gültigen Fassung, als örtliche Ordnungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung:

1. Anlässlich der Veranstaltung (Fastnachtsdorf) in Frankenthal (Pfalz) am 14.02.2026 ist das Mitbringen bzw. Mitführen alkoholischer Getränke und der Verzehr mitgebrachter bzw. mitgeführter alkoholischer Getränke auf dem Rathausplatz und in den angrenzenden Straßen sowie dem Bahnhofsvorplatz in der Zeit von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr verboten. Der Verzehr branntweinhaltiger Getränke, der Ausschank und Verkauf branntweinhaltiger alkoholischer Getränke von den Ständen auf dem Rathausplatz sowie die Abgabe alkoholischer Getränke in Flaschen sind untersagt. Das Verbot erstreckt sich auf die im Plan gekennzeichneten Straßen und Flächen.
2. Bei Zuwiderhandlung gegen das Verbot nach Ziff. 1 kann ein Platzverweis erteilt und ggf. durch die Polizei Gewahrsam durchgeführt werden, ebenso können die mitgeführten alkoholischen Getränke sichergestellt und ggf. vernichtet werden (§§ 13, 14, 22, 24 POG). Hierzu kann unmittelbarer Zwang — der hiermit angedroht wird — angewendet werden (§ 57 POG, §§ 61, 65, 66 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz).
3. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.
4. Die allgemeine Ordnungsbehörde und die Polizei behalten sich vor, bei Verstößen gegen diese Allgemeinverfügung oder bei sonstiger Änderung der Gefahrenlage weitergehende Anordnungen zu treffen.
5. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) — i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)). Sie tritt

am 14.02.2026, 06:00 Uhr, in Kraft sowie am 14.02.2026, 21:00 Uhr, außer Kraft.

Des Weiteren gelten folgende Anordnungen:

- Nach § 42 WaffG darf keine Waffe i. S. d. § 1 Abs. 2 WaffG führen, wer an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten usw. teilnimmt.
Waffen i. S. d. § 1 Abs. 2 WaffG Schusswaffen (Nr. 1) und tragbare Gegenstände (Nr. 2). Die tragbaren Gegenstände gliedern sich nochmals in Gegenstände,
 - a) die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- oder Stoßwaffen;
 - b) die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen und die in diesem Gesetz genannt sind.

Aufgrund dieser gesetzlichen Regelungen ist das Mitführen von Waffen und Gegenständen nach den Vorschriften unter a) und b) untersagt.

- Nach § 5 Abs. 1 CanG ist der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18- Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verboten.
Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 - 4 CanG ist der öffentliche Konsum in Schulen, auf Kinderspielflächen, in Kinder- und Jugendeinrichtungen und in öffentlich zugänglichen Sportstätten, verboten.
Dies gilt auch für deren Sichtweite. Die Sichtweite ist erst bei einem Abstand von mehr als 100 Metern von 100 m Eingangsbereich der genannten Einrichtungen nicht mehr gegeben.

Da auf dem Festgelände keine Gewähr dafür geboten werden kann, dass sich keine minderjährigen Personen in unmittelbarer Nähe zu Konsumierenden befinden, kann der Konsum generell als verboten angesehen werden.

Begründung:

Am 14.02.2026 findet in Frankenthal (Pfalz) die Veranstaltung „Fastnachtsdorf“ statt. Es ist an diesem Tag mit einer hohen Anzahl von Besucherinnen und Besuchern zu rechnen, die während des Fastnachtsdorfes auf den Rathausplatz feiern wollen. Etliche Personen werden auch mit der Bahn anreisen.

Dabei kommt es immer wieder zu Alkoholexzessen und Folgeerscheinungen wie Gesundheitsrisiken, zunehmender Gewalt, Vandalismus und Lärmbelästigungen.

Während vergleichbarer Veranstaltungen der letzten Jahre zeigte sich auch in Frankenthal (Pfalz) zunehmend die Gewaltbereitschaft nach übermäßigem Alkoholkonsum, insbesondere bei Jugendlichen und sogar Kindern. Es musste immer häufiger festgestellt werden, dass sich Personen vor, während solcher Veranstaltungen mit mitgebrachten selbst gemischten alkoholischen Getränken betrinken, wobei die stetig wachsende Aggression gegen Sachen und Personen auffällig war.

Die Zahl der Sachbeschädigungen, ebenso aber auch Körperverletzungsdelikte ist seit Jahren ansteigend. Vermögenswerte Dritter wurden zunehmend geschädigt oder zumindest in nicht mehr hinzunehmender Weise beeinträchtigt. Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten konnten sogar trotz erhöhter Polizeipräsenz und: der Erteilung und Durchsetzung von Platzverweisen nicht verhindert werden. Die auffallende alkoholbedingte Enthemmung hat immer wieder zur Folge, dass friedliche Besucher bei solchen Veranstaltungen angepöbelt, häufiger auch körperlich attackiert und massiv belästigt werden.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung ist auch 2026 mit Gefahren und Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch alkoholbedingtes unkontrolliertes und aggressives Verhalten zu rechnen. Es ist Aufgabe der Ordnungsbehörde, die Gefahren präventiv abzuwehren.

Die ausgesprochene Untersagung des Mitbringens bzw. des Mitführens sowie des Verzehrs der mitgebrachten bzw. mitgeführten alkoholischen Getränke und das Verkaufs- und Konsumierungsverbot innerhalb der beschriebenen Bereiche sowie die angedrohten Zwangsmittel nach den Bestimmungen des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz entsprechen dem Grundsatz des geringsten Eingriffes und der Verhältnismäßigkeit und sind vor dem Hintergrund der Erfahrungen der letzten Jahre dringend geboten.

Andere, den gleichen Erfolg herbeiführende, geeignete und zweckmäßige Maßnahmen waren zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Allgemeinverfügung nicht ersichtlich.

Gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) war der sofortige Vollzug anzuordnen.

Es besteht ein dringendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung, da im Falle der Einlegung eines Widerspruches hiergegen nicht gewartet werden kann, bis abschließend im Rahmen eines Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens entschieden worden ist.

Es ist zu befürchten, dass sich die Zwischenfälle der vergangenen Jahre wiederholen.

Um diese Gefahr abzuwenden, ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie die Sicherheit der Besucher und somit die Rechtsgüter der Allgemeinheit höher zu bewerten, als das Interesse Einzelner am Mitführen sowie Verzehr von alkoholischen Getränken innerhalb der genannten Bereiche.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Frankenthal, Rathausplatz 2-7, 67227 Frankenthal (Pfalz) oder bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses, Neumayerring 72, 67227 Frankenthal (Pfalz) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann gemäß § 3 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auch in elektronischer Form erfolgen.

In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die E-Mail-Adresse: STV-Frankenthal@poststelle.rlp.de zu senden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter „www.frankenthal.de“ aufgeführt sind.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in 67433 Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Dieser Antrag ist bereits vor Erlass einer Entscheidung des Stadtrechtsausschusses und vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. Er ist gegen die Stadt Frankenthal, vertreten durch den Oberbürgermeister, zu richten. Er muss den Antragsteller und den Antragsgegner sowie den Streitgegenstand

bezeichnen. Die zu einer Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben. Die Anordnung, gegen die sich der Antrag richtet, ist in Urschrift oder Abschrift beizufügen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Die Rechtsfolgen dieser Verfügung treten auch dann ein, wenn Widerspruch eingelegt wird.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ), den 09.01.2026

In Vertretung

Bernd Knöppel

Bürgermeister

